

**Prof. Dr. Arthur Kreuzer**

Professor em. für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug  
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Licher Str. 68

35394 Gießen

priv.: Am Lutherberg 5

35463 Fernwald

Tel.: 06404 950905

[www.arthurkreuzer.de](http://www.arthurkreuzer.de)

E-Mail: [arthur-gisela-kreuzer@t-online.de](mailto:arthur-gisela-kreuzer@t-online.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer  
Vollzugsgesetze**

**Öffentliche Anhörung**

**Stellungnahme zu Art. 1: Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)**

Gießen, im August 2009 (Überarbeitung, Stand: 17. Dezember 2009)

**Vorbemerkungen**

Die Stellungnahme beschränkt sich aus Zeitgründen auf wenige grundsätzliche Aspekte des Entwurfs eines HStVollzG: die Vorschriften zur Vollzugszielbeschreibung (1.), zu Vollzugsöffnungen (2.) und zur Sicherungsverwahrung (3.). Die Neufassung des Entwurfs im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 09. 11. 2009 (Drucks. 18/1396) ist berücksichtigt.

Allgemein sei vorweg folgendes bemerkt: Die Föderalismusreform hat den Ländern die Kompetenz zur Regelung des Haftvollzugs in seinen unterschiedlichen rechtlichen Formen zugeordnet. Daher ist auch Hessen gehalten, nach dem Gesetz über den Jugendstrafvollzug nun eines zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu schaffen, darüber hinaus erstmalig eines zum Vollzug der Untersuchungshaft.

In Teilen vor allem der Wissenschaft war befürchtet worden, die neue Länderkompetenz werde zu einem „Wettbewerb der Schäbigkeit“ führen angesichts der hohen Kosten eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs, wie er mit dem Bundes-StVollzG intendiert war. Außerdem wurde die Gefahr einer Rechtszersplitterung erkannt. (Vgl. z..B. Dünkel/Schüler-Springorum 2006; Kreuzer 2006). Demgegenüber ist festzustellen, dass jedenfalls nach den schon erlassenen oder – wie hier – geplanten Ländergesetzen solche Gefahren weitgehend vermieden worden zu sein scheinen. Andererseits dürfte auch der geforderte „Wettbewerb der guten Praxismodelle“ (Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern 2008) kaum erkennbar sein. Alle vorliegenden Gesetze und Entwürfe zum Strafvollzug stimmen im Wesentlichen überein mit dem StVollzG und den dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, beschreiben also weitgehend bisherige Praxis. Allenfalls zeichnet sich im Jugendstrafvollzug ein positiver Wettbewerb ab, in dem Hessen vorbildhaft sein könnte, weil es wichtige Anliegen gesetzlich erfasst und praktisch schon weitgehend umgesetzt hat (HessJStVollzG, dazu Kreuzer 2007).

Möglicherweise ist in Öffentlichkeit, Wissenschaft und Praxis zudem die Bedeutung der alten Bundes- und neuen Gesetzgebung auf Länderebene für die Haftvollzugswirklichkeit

überschätzt worden. Stärker auf Strafhärte und Sicherheit als auf Wiedereingliederung und Innovation zielende Bestrebungen, die sich mehr oder minder im Bund und in allen Bundesländern seit geraumer Zeit abzeichnen, haben sich durchgesetzt unabhängig von Änderungen in der Gesetzeslage. So sind in Hessen offener Vollzug, Beurlaubungen und Ausgänge im Strafvollzug seit Ende der neunziger Jahre drastisch zurückgegangen, ohne dass sich die (Bundes-)Gesetzeslage geändert hätte. Und alle alten wie neuen Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Strafvollzug in Bund und Ländern enthalten hinreichend flexible Regelungen, die sowohl eine Erweiterung als auch eine Beschränkung solcher Öffnungen ermöglichen. (So auch z.B. Dünkel 2009; Meier 2008) Entscheidendes Gewicht kommt daher bei der Veränderung tatsächlicher Vollzugsverhältnisse der Steuerung durch landespolitische Vorgaben und die Strafvollzugsverwaltung zu. Daran wird der Entwurf des HStVollzG kaum etwas ändern. Den Ländergesetzen können lediglich Signale in der einen oder anderen Richtung entnommen werden.

### 1. Aufgaben des Vollzugs, Vollzugszielbestimmung

§ 2 des Entwurfs wiederholt den Fehler des § 2 HessJStVollzG (vgl. Kreuzer 2007), zumindest missverständlich zu unterscheiden zwischen dem Eingliederungsauftrag in S. 1, der ähnlich formuliert ist wie das bisherige Behandlungsziel des § 2 S. 1 StVollzG, einerseits und einem Sicherungsauftrag in S. 2, der ein gleichrangiges Vollzugsziel darstellen soll. In der Wissenschaft wird nahezu einhellig vertreten, das Behandlungsziel bzw. der Resozialisierungsauftrag, wie er in § 2 S. 1 StVollzG beschrieben ist, umfasse per definitionem auch das Sicherungsziel (lediglich der Praktiker Arloth, 2008 § 2 Rn. 10, vertritt die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Meinung gleichrangiger Vollzugsaufgaben). Daher wurde bislang der § 2 S. 2 StVollzG nur als Klarstellung für Satz 1 aufgefasst. Genauer formuliert müsste dementsprechend der Satz 2 des Entwurfstextes lauten: „Der Vollzug dient deswegen zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“ Teilt man diese Ansicht nicht, müsste man einen künstlichen Gegensatz zwischen Satz 1 und Satz 2 konstruieren, der das Wort „künftig“ in Satz 1 auf das Unterlassen von Straftaten *nach* dem Strafvollzug bezöge, während in Satz 2 das Unterlassen von Straftaten *während* des Vollzugs gemeint wäre. Das erschiene sophistisch und sinnlos. Auf ein Leben „in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ hinzuwirken, umfasst selbstverständlich beides, nämlich eine Binsenweisheit: keine Straftaten im und nach dem Vollzug (so auch BVerfG NJW 2006 S. 2095). Belässt man es bei der kritisierten Formulierung – die in ähnlicher Weise sich leider auch im entsprechenden Bayerischen, Niedersächsischen und Hamburgischen Gesetz findet – , dann besteht die Gefahr, Sicherheit einerseits gegen Resozialisierung oder Behandlungsauftrag oder Eingliederungsauftrag andererseits auszuspielen, einen Gegensatz herzustellen zwischen zwei angeblich unterschiedlichen Zielen. Das kann, wie Calliess angesichts der gleichen Problematik im HessJStVollzG zutreffend bemerkt hat (Calliess 2007; ebenso Calliess/Müller-Dietz 2008 § 2 Rn.19), zu Ermessensentscheidungen in Einzelfällen führen, in denen man unter Bezugnahme auf diese Vorschrift einen Gegensatz zwischen den Zielen herstellt und in der Abwägung dem Sicherungsauftrag Vorrang einräumt. Vor allem drängt sich dann der Öffentlichkeit der Eindruck auf, Resozialisierungsmaßnahmen seien solche, die nur dem Täter, nicht solche, die gerade Täter und Schutz der Allgemeinheit dienen. Das wäre eine Diskreditierung der Resozialisierung und soll ja auch nach der Begründung auf S. 86 nicht beabsichtigt sein. Es würde zudem der Akzeptanz der Resozialisierung in der Öffentlichkeit schaden. Eine Gleichsetzung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten mit der (Re-)Sozialisierung als Vollzugsziel bedeutet nach Laubenthal (2008 S. 94) „letztlich eine **symbolische Instrumentalisierung** im Gesamtzusammenhang mit aktuellen kriminalpolitischen Bestrebungen, die sich mit Argumenten zur objektiven Sicherheitslage nicht begründen lassen.“ Die behauptete

Gleichrangigkeit zwischen den Vollzugsaufgaben der Resozialisierung und des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zielt nach Calliess und Müller-Dietz (2008 § 2 Rn. 16) „vielmehr auch auf eine Rückorientierung des Strafvollzugs zum Verwahr- und Sicherheitsvollzug, wie er vor Inkrafttreten des StVollzG 1977 bestanden hatte“. Nach diesen Strafvollzugswissenschaftlern verstößt der Gesetzgeber sogar gegen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules, Stand 2006), weil diese es verbieten, zwangsläufig mit dem Wesen der Freiheitsstrafe verbundene Einschränkungen dadurch zu verstärken, dass man sie zu Zielen oder Aufgaben für die Vollzugsgestaltung erklärt (Calliess/Müller-Dietz 2008 § 2 Rn. 20). Im Übrigen kennen diese Europäischen Strafvollzugsgrundsätze lediglich ein einheitliches, verbindliches Resozialisierungsziel jedes Strafvollzugs, nicht ein daneben angesiedeltes Sicherheitsziel, sehen also Resozialisierung umfassend – auch der Sicherheit der Allgemeinheit dienend. Der Gesetzgeber – so die genannten Kommentatoren – missachte damit zugleich die vom BVerfG (E 98, 169, 200 f; NJW 2006, 2095) als Verfassungsgebot herausgestellte herausragende Bedeutung des Resozialisierungsgebots. Zu ergänzen ist, dass dadurch gleichfalls die Einschätzung des BVerfG übergangen wird, die Europäischen Grundsätze seien, wiewohl sie nur Empfehlungen an die nationalen Gesetzgeber enthalten, als Standards anzusehen, die auch in der Gesetzgebung zu beachten sind (BVerfG E 116, 69, 86). Im Übrigen führt Satz 2 ebenso wie das entsprechende Bayerische Gesetz zwei Gesichtspunkte an – sichere Unterbringung, Beaufsichtigung – die nicht zu den Grundsätzen zu zählen sind, es sei denn, mit ihnen wolle man Vollzugsöffnungen schon programmatisch einengen oder ausschließen. Sie gehörten dann in den Regelungsbereich des § 13.

Aus gutem Grund sei vorsorglich noch angefügt, dass meines Erachtens die Begründungen des Entwurfs, soweit sie sich für die angebliche Gleichrangigkeit von Eingliederungs- und Sicherungsauftrag sowie die Möglichkeit, sich im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf über diese Aufträge hinausreichende Strafzwecke wie Schuldausgleich zu stützen, auf Entscheidungen des BVerfG berufen (S. 87), nicht haltbar sind und dem gesamten wissenschaftlichen Schrifttum (mit Ausnahme von Arloth a.a.O.) widerstreiten. Daran ändern die jetzt neu in die Begründung aufgenommenen Hinweise mit einer Betonung und Beschränkung der Anwendbarkeit auf NS-Täter und ähnliche Lagen sowie vollzugsöffnende Maßnahmen nichts:

- Bezüglich einer angeblichen Gleichrangigkeit liest man bei dem BVerfG (NJW 2006, 2093, 2095) zwar: „Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ Mit Recht weist aber Ostendorf (2009 S. 115) darauf hin, dass dabei der vorangehende Satz übersehen werde: „Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger.“ Das BVerfG hat also kein zweites Vollzugsziel benannt, vielmehr erkannt, dass mit dem Resozialisierungsauftrag notwendig der Gesellschaftsschutz vor Straftaten verbunden ist.
- Der andere Verweis auf das BVerfG (E 64, 261) verkennt, dass es sich seinerzeit um ein bloßes entscheidungsunerhebliches, zudem missverständliches und überholtes obiter dictum handelte (eingehend Kreuzer 1988, 129, 140 ff), das als obsolet gelten kann angesichts der weiteren Entwicklung insbesondere auch in der verfassungsgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler die Nachweise bei Calliess/Müller-Dietz 2008, zu § 2). Das BVerfG hat hervorgehoben, dass es allein Gesetzgeber und Straf- sowie Strafvollstreckungsgerichten zusteht, Schuldschwere im Einzelfall zu berücksichtigen (BVerfG ZfStrVo 1998, 180, 183).

Oberlandesgerichte haben seit den gescheiterten Bemühungen, über den Bundesrat die Schuldschwere als Gestaltungskriterium in das StVollzG zusätzlich einzufügen, nicht mehr dieses Merkmal als Gestaltungskriterium anerkannt (das zeigt die Reihe der obergerichtlichen Entscheidungen, die in der Begründung auf S. 87 angeführt wird und 1998 endet). Das für Hessen zuständige OLG hat sogar ausdrücklich seine frühere, stark von nahezu der gesamten Wissenschaft im Zusammenhang mit der gescheiterten Bundesratsinitiative u.a. in der „Salzburger Erklärung“ kritisierte Rechtsprechung schon 1984 wieder aufgegeben (OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 117, 120; jetzt wider NStZ 2002, 53). Auch der jetzige Entwurf fügt in § 2 nicht ein entsprechendes Vollzugsziel oder Gestaltungsmerkmal des Ausgleichs für schwere Schuld hinzu. Der Praxis ist es also verwehrt, sich bei Einzelfallentscheidungen auf ein solches Merkmal zu berufen. Das verkennt die Entwurfsbegründung. Sie setzt sich in erkennbarem Widerspruch zum zuständigen OLG.

## **2. Offener Vollzug und Vollzugslockerungen („vollzugsöffnende Maßnahmen“)**

In der Diskussion einzelner Gesetzentwürfe von Bundesländern spielt die Frage des offenen Vollzugs und die nach Vollzugsöffnungen eine große Rolle. Der Streit, ob nach § 10 StVollzG der offene der Regelvollzug (so die h.L.; vgl. z.B. mit Nachw. Calliess/Müller-Dietz 2008, § 10 Rn. 1 ff; a.A. z.B. Arloth 2009, § 10 Rn. 1 ff), der geschlossene rechtlich die Ausnahme sei, erschien schon seinerzeit eher müßig, da die Vollzugswirklichkeit, gestützt durch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG, jedenfalls vom geschlossenen als Regelvollzug ausging und weil die gesetzliche Fassung des § 10 StVollzG durchaus auch für unterschiedliche Beurteilungen Raum ließ. Unabhängig von diesem Streit und der Wirklichkeit des Vollzugs ist aber eine Entwicklung zu rückläufigeren Handhabungen von Vollzugsöffnungen seit einigen Jahren bundesweit zu verzeichnen trotz gleich bleibender Rechtslage. Hessen spielt dabei eine – aus wissenschaftlicher Sicht betrachtet eher unrühmliche – Rolle. Es gehört der Spitzengruppe von Ländern zu, die den offenen Vollzug zur geradezu unscheinbaren Ausnahme vom Regelfall geschlossenen Vollzugs in der Praxis macht. Abgeschwächt gilt dieser Befund auch für andere Vollzugsöffnungen. Das soll nun gesetzgeberisch im Entwurf in § 13 I mit der Einordnung des geschlossenen als Regelvollzugs fixiert werden. Erfreulich erscheint es – abgesehen von der terminologischen Vereinheitlichung – allerdings, dass in § 16 II wenigstens für die Entlassungsvorbereitung das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird. Man wünschte sich, der Gesetzgeber würde zumindest die beiden Vollzugsformen – unabhängig von quantitativen Unterschieden – als einander gleichrangig einordnen und den offenen Vollzug generell als geboten („soll“) erachten, wenn die Gefangenen dafür geeignet sind. Denn weniger rigide Abschließung von den bisherigen sozialen Bezügen ist fast immer günstiger für das spätere Sozialverhalten; nur bei Sicherheitsrisiken hat geschlossener Vollzug Vorrang trotz sich oft dann verschlechternder Bedingungen für die Wiedereingliederung. Wenn grundsätzlich alle Gefangenen zumindest eine Beobachtungszeit im geschlossenen Vollzug verbringen müssen, setzt man sie der Gefahr aus, soziale Bezüge – Familie, Arbeitsplatz – zu verlieren. Das erscheint insbesondere unangemessen, wenn es sich um die zahlreichen Erstverbüßer ohne Sicherheitsrisiko mit kurzen Strafen handelt, beispielsweise um die meisten derer, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Hier grundsätzlich offenen Vollzug vorzusehen, würde zudem den geschlossenen Vollzug deutlich entlasten.

Die restriktive Entwurfsfassung entspricht dem bisherigen Trend in der Vollzugswirklichkeit in Hessen, der mehr politisch gewollten Vorgaben, weniger – aber teilweise auch – praktischen Anforderungen und Voraussetzungen bei den Gefangenen hinsichtlich Sicherheit geschuldet ist. So ist in der Bundesrepublik insgesamt der Anteil Strafgefangener im *offenen Vollzug* für Erwachsene von 1996 bis 2008 von 20,8 auf 17,4 % zurückgegangen, in Hessen jedoch sogar von 27,3 auf 9,9 %. Damit ist Hessen drastisch von einer oberen Lage auf fast die Hälfte des Bundesschnitts abgerutscht. Hingegen erscheint die Sicherheitslage in Hessen keineswegs brisanter als in anderen Bundesländern. Eine tatsächlich und politisch verantwortete tendenzielle Rückwendung zum kustodialen Vollzug früherer Epochen ist daher kritisch zu vermerken. Ähnliche, aber nicht so drastische Veränderungen zeigen sich bei anderen Lockerungen oder vollzugsöffnenden Maßnahmen. So lagen die Zahlen der *Beurlaubungen* Strafgefangener (jetzt im Entwurf „Freistellungen aus der Haft“) im Erwachsenenvollzug 2007 je 100 Gefangener im Bundesdurchschnitt etwa bei 434, in NRW am Höchsten mit 776, in Hessen mit 300 sehr niedrig (nach über 800 noch im Jahr 1995), für westliche Bundesländer neben Bayern am Niedrigsten. Die Zahl der *Ausgänge* lag 2007 mit 1163 in Hessen leicht über dem Bundesschnitt, ist aber gegenüber 1995 mit über 2200 deutlich zurückgegangen. (Alle Daten nach Dünkel 2009).

### **3. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

#### **a) Grundsätzliches**

Die karge Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in den §§ 66-68 des Entwurfs entspricht mit einigen Anpassungen an die Struktur des Entwurfs und terminologischen Modifikationen inhaltlich weitgehend dem Rechtszustand, der bisher nach den §§ 129-135 StVollzG bundesrechtlich galt. Dieser gesetzliche Zustand dürfte jedoch nicht mehr den neuen Anforderungen gerecht werden, die aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils von 2004 anlässlich des rückwirkenden Wegfalls der 10-Jahres-Begrenzung erstmals angeordneter Sicherungsverwahrung zu beachten sind (BVerfGE 109, 133 ff; dazu eingehend die bundesweit erstmalige Studie meines Schülers Bartsch, 2009, zur Soll- und Ist-Lage des Sicherungsverwahrungsvollzugs, dort insb. 2. Teil E III; vgl. auch Bartsch 2008; Bartsch/Kreuzer 2009). Unabhängig von den noch zu erörternden Detailregelungen stellt sich dem Hessischen Gesetzgeber die Grundsatzfrage, wie er angesichts der Vorgaben des BVerfG das Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung zweckmäßig am besten regeln soll. Drei Wege erscheinen erörterenswert:

- Wünschenswert erscheint eine separate, umfassende gesetzliche Regelung in einem Sicherungsverwahrungs-Vollzugsgesetz. Das entspräche dem Verständnis der Sicherungsverwahrung als einer eigenständigen Maßregel, die schuldunabhängig ist, dem Verwahrten ein Sonderopfer zugunsten der Sicherheit der Allgemeinheit auferlegt und deswegen nicht wie Strafe oder als Fortsetzung der Strafe gestaltet und erlebt werden darf. Das hat das BVerfG mit dem „Abstandsgebot“ umschrieben. Dem genügen nicht die wenigen Erleichterungen wie eigene Kleidung, etwas mehr Zeiten für Besuche und den Aufenthalt im Freien, eine unscheinbare Verbesserung des Arbeitsentgelts um wenige Cent je Stunde gegenüber Strafgefangenen. Solchen punktuellen und peripheren Haftvergünstigungen sind ohnehin Grenzen gesetzt, da sie zunehmend auch schon im Strafvollzug für „Langstrafer“ gewährt werden. Vielmehr muss sich der Sicherungsverwahrungs-Vollzug qualitativ grundlegend von dem des Strafvollzugs unterscheiden. Das aber wird im Entwurf nicht erreicht, weil dieser trotz des Trennungsgrundsatzes in § 70 IV, V Voraussetzungen völlig unterschiedlicher

Vollzugsgestaltung nicht garantiert, sondern für den Vollzug pauschal die meisten Bestimmungen des HStVollzG in § 68 I als entsprechend anwendbar erklärt.

- Denkbar ist es auch, mit einer endgültigen Regelung in einem eigenen Gesetz oder im HStVollzG zu warten, bis ein angesichts der verfassungsgerichtlichen Anforderungen notwendiges neues Gesamtkonzept für den Vollzug der Sicherungsverwahrung erarbeitet und politisch akzeptiert ist. In den Bundesländern und einzelnen Sicherungsverwahranstalten wird derzeit an neuen Konzeptionen gearbeitet (dazu Bartsch 2009). Für ein Abwarten spricht auch, dass wahrscheinlich durch die Kammerentscheidung des EGMR vom 17.12.2009 gegen die Bundesrepublik Deutschland in der von einem Hessischen Sicherungsverwahrten angestregten Menschenrechtsbeschwerde das gesamte Sicherungsverwahrungsrecht ins Wanken geraten ist und durch ein neues, reformiertes, systemgerechtes und verfassungs- sowie europarechtlich einwandfreies Recht ersetzt werden muss, sollte die Entscheidung des EGMR rechtskräftig werden (vgl. dazu Kreuzer 2009). Der Berliner Koalitionsvertrag hat ein solches Vorhaben als Merkposten aufgeführt. Dazu haben wir ein schlüssiges Konzept vorgelegt mit einer einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. (Kreuzer/Bartsch 2008; Kreuzer 2008)
- Vorläufig könnte man sich begnügen mit der Regelung im HStVollzG, wenn die Vorschriften wenigstens deutlicher die Vorgaben des BVerfG umsetzen.

## **b) Verfassungsgerichtliche Gestaltungsvorgaben**

- Zur Resozialisierungsvorgabe hat das BVerfG (E 109, 133 ff, 149 ff) ausgeführt, bei der Sicherungsverwahrung dürfe es sich nicht um einen reinen Verwahrvollzug handeln. Er sei vielmehr auf Resozialisierung auszurichten. Die Bemühungen dazu dürften zumindest nicht geringer ausfallen als im Strafvollzug. Sicherungsverwahrung müsse „ebenso wie der Strafvollzug darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit zu schaffen“. Dafür bedürfe es Vollzugskonzepte, die den Untergebrachten „eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen“. In diesem Zusammenhang hat es auf hinreichende Angebote für Behandlungs-, Therapie- und Arbeitsmöglichkeiten hingewiesen, außerdem auf die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung einer günstigen Entlassungsprognose. Es verlangt sogar eine Art Beweislastumkehr für den Nachweis anhaltender Gefährlichkeit mit zunehmender Länge der Unterbringung und eine regelmäßige Erklärung der Verwahrung als erledigt in dem Abschnitt, der der bisherigen 10-Jahres-Grenze folgt.

Die Untersuchung von Bartsch zeigt, dass es bisher trotz spürbaren Bemühens der Vollzugseinrichtungen nur teilweise gelingt, diesen Anforderungen zu entsprechen. So liegen die Therapieangebote gelegentlich weit unter dem tatsächlichen Bedarf. Eigenständige Sozialtherapeutische Anstalten für Sicherungsverwahrte gibt es fast nirgendwo, obwohl in zunehmendem Ausmaß Sexualstraftäter in die Verwahrung gelangen und bisherige Sozialtherapeutische Einrichtungen Strafgefangene mit mutmaßlicher anschließender Sicherungsverwahrung oder Sicherungsverwahrte nur ganz selten aufnehmen. Nicht alle arbeitswilligen Verwahrten erhalten Arbeitsmöglichkeiten. Vollzugslockerungen sind nach Ablauf der ersten 10 Jahre der Verwahrung äußerst selten, und man kann eher davon sprechen, dass die Anordnung

weiterer Verwahrung nach 10-jähriger Vollstreckung den Regelfall darstellt statt wie nach BVerfG die Ausnahme. Wenn überhaupt Vollzugslockerungen gewährt werden, dann eher als „humanitäre“ denn als „entlassungsbedeutsame“ Maßnahmen. Es herrscht, so Bartsch, „ein Klima der Ängstlichkeit und Übersicherung“. Das zeigt sich auch in den amtlichen Daten über Vollzugsöffnungen. So sind bundesweit von 1992 bis 2008 die Anteile im offenen Vollzug untergebrachter Sicherungsverwahrter von über 7 auf gut 1 % zurückgegangen.

Der Resozialisierungsauftrag wird im Entwurf nicht dem *petitum* des BVerfG entsprechend gleichrangig dem Sicherungsauftrag gegenüber behandelt. Vielmehr ist der Sicherungsauftrag als vorrangig in § 66 I des Entwurfs vorgesehen. Hingegen wird der Resozialisierungs- oder Wiedereingliederungsauftrag in §§ 66 II, 67 III des Entwurfs nur als nachrangig, sogar lediglich als „Soll“-Auftrag bezeichnet. § 67 III relativiert die Resozialisierungsangebote sogar in doppelter Hinsicht: Sie werden in das Ermessen gestellt und unter den Vorbehalt, dass Untergebrachte solcher Maßnahmen bedürfen und sie nutzen können. Dass auch im Strafvollzug Behandlungsmaßnahmen nur angeboten werden können, wenn Gefangene ihrer bedürfen und sie wünschen, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese Bestimmungen müssen also auch für die Sicherungsverwahrung als zwingender Auftrag formuliert werden. Dass auch mnche Gesetze oder Gesetzentwürfe anderer Bundesländer den Resozialisierungsauftrag für Sicherungsverwahrte abschwächen, schränkt diese Kritik an dem hessischen Entwurf nicht ein, hinter verfassungsgerichtlichen Vorgaben zurück zu bleiben.

Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung ist zwar nach § 68 I i.V.m. § 12 des Entwurfs möglich; aber die pauschale Bezugnahme auf § 12 geht an der Realität der Besonderheiten der Sicherungsverwahrung vorbei. Im Strafvollzug wären die meisten Gefangenen mit langen Staden nach Art ihrer Delikte zwingend in die Sozialtherapie zu verlegen; das gilt aber offenkundig nicht für Sicherungsverwahrte. Ihnen wird sogar ganz überwiegend diese Überstellung verweigert, auch wenn sie ihrer bedürften. Sie wären auch ein Fremdkörper in der Sozialtherapie des Strafvollzugs wegen der völligen Ungewissheit über einen Entlassungszeitpunkt. Daher ist für den Sicherungsverwahrungsvollzug eine eigenständige sozialtherapeutische Einrichtung oder wenigstens eine eigene Abteilung in der Sozialtherapie des Strafvollzugs oder im Sicherungsverwahrungs-Vollzug selbst vorzusehen. Jedenfalls muss gesetzlich gewährleistet werden, dass auch Sicherungsverwahrten im Bedarfsfall die Sozialtherapie offen steht. Anders lassen sich für viele Untergebrachte nicht Bedingungen schaffen, die eine spätere Entlassung ermöglichen, wie es das BVerfG verlangt. Zu erwägen ist, diese eigenständige Sozialtherapie für Sicherungsverwahrte zugleich zu öffnen für Strafgefangene, die mit anschließender Sicherungsverwahrung rechnen müssen; denn ihnen wird bislang in der Regel während des Strafvollzugs eine Überstellung in die Sozialtherapie verweigert im Blick auf die drohende Sicherungsverwahrung. Die Sozialtherapie muss deswegen im Dritten Abschnitt des Entwurfs eigenständig geregelt werden. Dies gilt unabhängig von dem Befund, dass in Hessen die Übernahme Strafgefangener mit „Anschluss-Sicherungsverwahrung“ in die Sozialtherapie tatsächlich leichter ist als in einigen anderen Bundesländern.

Gleichermaßen sind Möglichkeiten für vollzugsöffnende Maßnahmen im Gesetz deutlicher ausdrücklich auch auf Sicherungsverwahrte zu beziehen. Entlassungsrelevante Vollzugsöffnungen sind vom BVerfG als notwendig erachtet worden. Dem muss schon im Gesetz Ausdruck verliehen werden.

Auch das BVerfG verkennt nicht, dass einige Sicherungsverwahrte von vornherein kaum für eine Entlassung und diese vorbereitende Angebote in Frage kommen. Ob für sie „Long-stay“- Einrichtungen zu schaffen sind, die nach innen noch freizügiger gestaltet sind, kann man unterschiedlich beurteilen (kritisch z.B. Mushoff, 2008 S. 484 ff). Jedenfalls sollte aber im Gesetz gewährleistet werden, dass solchen Untergebrachten in besonderem Maß Erleichterungen zu gewähren sind als Ausgleich für fehlende Entlassungsperspektiven und aus humanitären Gründen. Das schließt selbstverständlich nicht jederzeitig mögliche Änderungen in der Entlassungsperspektive einzelner Personen und entsprechender Haftgestaltung aus.

- Außer dem Resozialisierungsgebot hat das BVerfG das „Abstandsgebot“ betont (zur Forderung in der Entscheidung des BVerfG und der Vollzugswirklichkeit Bartsch, 2009 2. Teil E III). Es verlangt eine Besserstellung Sicherungsverwahrter gegenüber Strafgefangenen qualitativer Art. Sie muss sich in den Vollzugsverhältnissen sichtbar spiegeln und dem allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel gerecht werden, so dass Betroffenen und Öffentlichkeit die Andersartigkeit dieser Freiheitsentziehung vor Augen geführt wird. Die Landesjustizverwaltungen haben „dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt“ (BVerfG E 109, 164 f).

Die Untersuchung von Bartsch hat dazu ergeben, dass Verwahrte den Vollzug trotz einiger Privilegien, wie etwa der dominierenden Unterbringung in Einzelzellen, weitgehend als Fortsetzung des Strafvollzugs wahrnehmen. Er empfiehlt deswegen eine selbständige gesetzliche Regelung des Sicherungsverwahrungsvollzugs und eigenständige Sicherungsverwahrungseinrichtungen, um die rechtliche und tatsächliche Anbindung an den Strafvollzug aufzugeben und eine qualitativ andersartige Gestaltung zu gewährleisten. Das schließt nicht großzügige eigenständige Abteilungen für Sicherungsverwahrte in großen Haftanstaltskomplexen mit gewissen Öffnungen zum Strafvollzug hin aus. Auch hier ist nochmals zu betonen, dass dies zweckmäßigerweise erst geschehen sollte, wenn einheitliche Konzepte entwickelt sind, die Mindeststandards entsprechen. Solche Standards zu entwickeln, dient eine demnächst stattfindende und auf Ergebnissen unserer Gießener Untersuchung zur Sicherungsverwahrung fußende, federführend vom Niedersächsischen Justizministerium ausgeführte, vom Strafvollzugausschuss der Bundesländer beschlossene und unterstützte Bestandsaufnahme mithilfe eines Fragebogens, der regelmäßig Erhebungen durch die Landesjustizverwaltungen vorsieht und sich gegenwärtig in der ersten Erhebungsphase befindet.

Dass der Hessische Gesetzentwurf dem vom BVerfG formulierten Abstandsgebot nicht hinreichend Rechnung trägt, wird weiterhin an nur scheinbar als Äußerlichkeit erscheinenden Beispielen sichtbar. Sie zeugen eher von bürokratischer Ferne und mangelnder Sensibilität gegenüber der grundsätzlichen Andersartigkeit einer schuldunabhängigen Verwahrung im Vergleich zum Strafvollzug sowie deren die sozialen Außenkontakte besonders schädigenden Wirkungen; sie nehmen vorrangig Belange wahr, Verwaltung zu entlasten:

- § 68 III des Entwurfs gestattet das Tragen eigener Kleidung nur, „wenn Gründe der Sicherheit, insbesondere bei Besuchen oder Ausführungen nicht entgegenstehen“. Gerade bei solchen Gelegenheiten aber wirkt Anstaltskleidung entfremdend, stigmatisierend. Eigene Kleidung würde den Eindruck der Andersartigkeit dieser Unterbringung, ihres gerade nicht strafenden Charakters, auch dem nahe stehenden

Besucher eher vermitteln, wie es das BVerfG fordert. Ohnehin mindern sich soziale Kontakte und Bindungen verstärkt durch die völlig ungewisse Entlassungsperspektive. Noch bestehende Kontakte müssen daher gefördert statt geschwächt werden. Sollten tatsächlich Sicherheitsbedenken bestehen, kann ihnen anders entsprochen werden, beispielsweise dadurch, dass die eigene Kleidung vor und nach Besuchen oder Ausführungen von der Anstalt verwahrt und kontrolliert wird. Das zeigt und bewährt sich andernorts. Geringfügig erhöhter Arbeitsaufwand darf auch nach dem BVerfG kein entscheidender Einwand sein.

- Dankenswerterweise ist nach meiner vorangehenden Kritik das seinerzeit von mir als zweites Beispiel angeführte Verbot in § 68 I für Sicherungsverwahrte, wie alle Strafgefangenen nach § 37 I 3 auf den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verzichten zu müssen, nunmehr in § 68 VII beseitigt worden. Sicherungsverwahrte wären sonst nämlich schlechter gestellt gewesen als bisher. Hier gilt Nämliches: Verhältnismäßig geringfügiger Mehraufwand rechtfertigt zumindest nicht das Verbot für Sicherungsverwahrte, Nahrungsmitteln – wie etwa dem Lieblingskuchen zum Geburtstag oder zu Weihnachten, gebacken von der Frau, Mutter oder anderen Angehörigen und Freunden – kann wichtige symbolische Bedeutung zukommen; man fühlt sich in der Einsamkeit nicht ganz abgeschrieben, an frühere Feiern draußen erinnert; man genießt einen Augenblick Privatheit und Nähe. Nach bisherigem Bundesrecht, auch in den Ländern, in denen noch das StVollzG gilt, funktioniert ja solches Zugeständnis an Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung, die sogar mehr solcher Pakete empfangen dürfen als Strafgefangene. Außerdem ist die Zahl Sicherungsverwahrter, die überhaupt noch Besuche und Pakete erhalten, gering. Die Streichung der ursprünglichen Möglichkeit, solche Pakete zu erhalten, in den §§ 68 , 37 I 3 des Gesetzentwurfs lässt aber fragen, ob nunmehr unbegrenzt solcher Paketempfang gewährt werden soll, weil nämlich entgegen der früheren Regelung in den §§130, 33 I StVollzG nicht mehr ein Ermessen für die Verwaltung vorgesehen ist, Anzahl und Zeitpunkte usw. zu regeln. Es mag sich um ein Versehen bei der Neuformulierung des Entwurfs handeln.
- Gleichfalls ein Versehen könnte es sein, dass in § 68 III des Gesetzentwurfs nur von der Möglichkeit, „eigene Kleidung und Wäsche zu benutzen“, gesprochen wird, ohne auch eigenes Bettzeug zu erwähnen, wie es bisher in § 132 StVollzG der Fall war („eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug“). Man könnte zwar Bettzeug als vom Begriff „Wäsche“ umfasst ansehen. Doch wird dem die Rechtsprechung aus dem Umkehrschluss zur bisherigen gesetzlichen Regelung widersprechen. Dann aber fragt es sich, welche sachlichen Notwendigkeiten hinter der neuen Regelung stehen sollten, die Wäsche anders als Bettzeug bewertet, warum also hinsichtlich eigenen Bettzeugs Sicherungsverwahrte trotz Abstandsgebots schlechter als bisher behandelt werden sollten. Die Begründung auf S. 144 äußert sich dazu nicht.
- Ähnliches gilt für die Regelung einer Selbstbeschäftigung. Sie soll nach § 68 VI des Gesetzentwurfs generell gestattet werden können nach Maßgabe des § 27 IV. Diese etwas ungenaue Verweisung meint wohl, dass in § 27 IV die Formulierung „kann ausnahmsweise“ für Sicherungsverwahrte lauten soll „kann generell gestattet werden“. Es schließen sich aber bei der „Maßgabe“ in § 27 IV einige Vorbehalte an, die offenbar auch für Sicherungsverwahrte gelten sollen. Diese und die Formulierung „kann gestattet werden“ erweisen sich als Einschränkung dessen, was bisher nach § 133 StVollzG für Sicherungsverwahrte möglich war. Zu dieser Rechtsminderung

entgegen dem Abstandsgebot wird in der Begründung auf S. 144 ebenfalls nichts ausgeführt.

Da nicht auszuschließen ist, dass künftig gelegentlich nach den neuen Bestimmungen über die nachträgliche Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte (kritisch Kreuzer 2008) sehr junge Strafgefangene anschließend in den Vollzug der Sicherungsverwahrung gelangen, sollte gesetzlich in § 70 des Entwurfs die Möglichkeit eröffnet werden, solche Personen von vornherein in andere Einrichtungen, namentlich die Sozialtherapeutische Anstalt, zu überstellen. Ein Vorbild dafür gibt § 106 IV 1 JGG für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, bei denen allgemeines Recht angewandt wird.

### **Literatur:**

Arloth, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2008.

Bartsch, Verfassungsgerichtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit, ZIS 2008, 280 ff.

Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Diss. Gießen 2009 (noch nicht veröffentlicht).

Bartsch/Kreuzer, Auswirkungen stetiger Verschärfungen der Sicherungsverwahrungsvorschriften auf den Straf- und Maßregelvollzug, StV 2009, 53 ff.

Calliess, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UVJ/16/21, Stand: 14.08.2007, S. 251 ff.

Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008.

Dünkel, Vollzugslockerungen und offener Vollzug – die Bedeutung entlassungsvorbreitender Maßnahmen für die Wiedereingliederung, Forum Strafvollzug 2009 S. 192 ff.

Dünkel/Drenkhahn/Morgenstern, Hrsg., Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle, 2008.

Dünkel/Schüler-Springorum, Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schägigkeit“ ist schon im Gange, ZfStrVo 2006 S. 145 ff.

Kreuzer, in: Schwind/Steinhilper/Böhm, Hrsg., 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? 1988 S. 129 ff.

Kreuzer, Strafvollzug – Quo vadis? Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes, Bewährungshilfe 2006 S. 195 ff.

Kreuzer, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz, Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags am 22. August 2007, in: Hess. Landtag, Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UVJ/16/21, Teil 2 S. 202 ff.

Kreuzer, Gutachtliche Stellungnahme und Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht BT Drucks. 16/6562, Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode Rechtsausschuss, Protokoll der 103. Sitzung v. 28.05.2008 S. 9 ff, 40 ff, 78-90

Kreuzer, Bartsch, Zu einer neuen Strukturierung des Sicherungsverwahrungsrechts, GA 155, 2008, SA. 655 ff.

Kreuzer, Europäischer Denkkzettel fürs Verfassungsgericht, ZEIT ONLINE v. 12.12.2009 ><http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2009-12/sicherungsverwahrung-urteil?<>

Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl. 2008.

Meier, Unterschiedlich oder gleich? Zu den Schwierigkeiten des Vergleichs der Strafvollzugssysteme der Länder nach der Föderalismusreform, in: Görge et al., Hrsg., Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. Aufl., 2. Band, 2009 S. 527 ff.

Mushoff, Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention. 2008.

Ostendorf, Hrsg., Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch, 2009.